

Einreichunterlagen: **Berücksichtigung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften**

Hinweise:

- Die wichtigsten, für Einreichunterlagen relevanten Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz/AschG** und die **Arbeitsstättenverordnung/AStV**. Diese beiden Gesetze gibt es in **leicht lesbarer, übersichtlicher** und informativer **Form** als **Broschüre**, welche als **pdf-Datei** von der **Website** der Arbeitsinspektion **www.arbeitsinspektion.gv.at** unter „Publikationen“ herunterladbar sind bzw. in Papierform bestellt werden können. Diese Website bietet zusätzlich umfassende Informationen hinsichtlich des Arbeitnehmer/innenschutzes. Beim Arbeitsinspektorat liegen die erwähnten Broschüren in Papierform zur jederzeitigen Entnahme auf.
- **Barrierefreie Gestaltung** für bewegungsbehinderte **Arbeitnehmer/innen**:
Die ÖNORM B 1600, "Barrierefreies Bauen; Planungsgrundsätze" enthält Planungsgrundsätze für Außenanlagen und für Gebäude; für Gebäude beziehen sich die Planungsgrundsätze vor allem auf Eingänge und Türen, Gänge, Stiegen, Rampen, Aufzüge u.ä. und auf WC-Räume. Hinsichtlich der inneren Ausstattung der WC-Räume, Duschen und Umkleieräume gilt die ÖNORM B 1601. Weiters enthält die ÖNORM B 1600 Anforderungen an die Beschaffenheit und die Anbringungshöhe von Bedienungselementen wie Fenstergriffen, Türbeschlägen, Schaltern und Steckdosen, sowie an die Ausführung des Bodens.
Hinweis: Denken Sie daran, dass es auch **behinderte Kunden, Gäste und Besucher** geben könnte.
- **ACHTUNG: Abweichungen zur TBV (bzw. zu TRVB)**
Manche Bestimmungen im Arbeitnehmerschutzrecht sind nicht immer deckungsgleich mit korrespondierenden Bestimmungen in anderen Regelungen (z.B. TBV). In diesen Fällen ist daher immer die jeweils strengere Bestimmung anzuwenden, um eine Einhaltung aller korrespondierenden Bestimmungen sicherzustellen. Für bauliche Anlagen in Betrieben ist aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes die Arbeitsstättenverordnung/AStV heranzuziehen. Für besondere Anlagen sind hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes mitunter spezielle Gesetze anzuwenden, wie z.B. die FGV – Flüssiggas-Verordnung 2002.
- **Übergangsbestimmungen**
In bereits bestehenden Arbeitsstätten, die auf Grund früher geltender gesetzlicher Bestimmungen (AAV bzw. ADSV) oder gemäß seinerzeit erlassener Bescheide errichtet worden sind und diesen auch entsprochen haben, ist keine Nachrüstung oder Anpassung an die AStV erforderlich. Werden jedoch genehmigungspflichtige Änderungen vorgenommen, so ist für diese allerdings die AStV anzuwenden. Die grundsätzlichen Übergangsbestimmungen finden sich im § 47 AStV. Die Details werden jeweils am Ende der einzelnen Paragraphen der AStV geregelt.
- **Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG**
Das BauKG ist anzuwenden, wenn auf Baustellen nach- oder nebeneinander ArbeitnehmerInnen mehrerer Unternehmen im Einsatz sind. Bereits vor Aufnahme der eigentlichen Bauarbeiten - nämlich im **Planungsstadium** - sind Bauherren verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle sowie bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten an fertig gestellten Bauwerken zum Einsatz kommenden ArbeitnehmerInnen zu berücksichtigen.
 - ☛ Einsetzung von Planungs- und BaustellenkoordinatorInnen.
 - ☛ Erstellung eines SiGe-Plans für bestimmte größere Baustellen und für solche Baustellen, auf

welchen Arbeiten mit besonderen Gefahren für die AN durchzuführen sind.

- ✦ Ausarbeitung einer Vorankündigung für größere Baustellen, die dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln ist.
- ✦ Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten, die nach der Fertigstellung des Bauwerks durchgeführt werden müssen (Wartungs-, Reinigungs-, Reparatur-, Umbauarbeiten).

In der **Projektbeschreibung** bzw. in den **Planunterlagen** müssen (im Sinne § 92 ArbStättG) **folgende Angaben**, die für den **ArbeitnehmerInnenschutz** relevant sind, aufscheinen:

Beschreibung der Arbeitsstätte	Anmerkungen
Raumnutzungen	z.B.: „Produktionsraum“, „Büro“, „Lageraum“, „Heizraum“ usw.
Arbeitsvorgänge	Beschreibung der Arbeitsvorgänge
Belichtungsflächen, Kontaktfensterflächen	Nachweis der erforderlichen Belichtungs- und Kontaktfensterflächen für die jeweiligen Räume (in % der jeweiligen Bodenfläche)
Beleuchtung	Beschreibung der künstlichen Beleuchtung; Hinweis auf ÖNORM EN 12464 "Beleuchtung von Arbeitsstätten"
Lüftung	♦ Art der Lüftung (natürliche und/oder mechanische Lüftung) ♦ Luftraum pro Arbeitsplatz, effektive Lüftungsquerschnitte, Luftwechsel / h ♦ Beschreibung der mechanischen Lüftung
Fußböden	Art der Fußböden (mit Angabe der Rutschfestigkeit und Brennbarkeit)
Fluchtwege	Fluchtwege (Personenzahl, Fluchtweglängen)
Baulicher Brandschutz	
Aufenthaltsräume, Waschgelegenheiten, Duschen, WC	Personal-WC getrennt vom Kunden-WC
Art der Raumheizung	
Arbeitnehmer/innenzahl	Voraussichtliche AN-Gesamtzahl bzw. AN-Zahl pro Arbeitsraum

Verzeichnis der Arbeitsmittel	Anmerkungen
Maschinen	Aufstellung der verwendeten Maschinen mit technischer Beschreibung (betrifft auch Transportanlagen, Aufzüge, Krane, Hebebühnen, sonstige Apparate)
sonstige Arbeitsmittel	z.B. Druckluftbehälter, Dampfkessel
Konformitätsbescheinigungen	CE-Bescheinigungen für Arbeitsmittel

Erforderliche Pläne und Skizzen	Anmerkungen
Grundrisse	♦ bemaßte Pläne, Maßstab 1:100 oder 1:200 (nicht jedoch 1:50 !) ♦ eventuell geplante Brandabschnitte ♦ Maschinenaufstellungsplan, Aufstellungsplan sonstiger Betriebseinrichtungen ♦ Fluchtwege
Schnitte	bemaßte Pläne

Sonstige erforderliche Unterlagen	Anmerkungen
Verwendete Stoffe	♦ Art und Menge (feuer-, ex-gefährlich, giftig, gesundheitsschädlich, etc.) ♦ Sicherheitsdatenblätter ♦ Art der Lagerung ♦ Maßnahmen gegen schädliche Stäube, Dämpfe oder Gase
Barrierefreies Bauen	Vorkehrungen für behinderte Personen
Raumakustische Maßnahmen	♦ Obligatorisch für neue Arbeitsstätten (gem. § 10 VOLV) ♦ Erforderlich in Räumen mit Gehör gefährdendem Lärm und dort wo, die Lärmexpositionsgrenzwerte für bestimmte Räume überschritten werden

	(gem. § 5 VOLV; z.B. in Büroräumen).
Nichtraucherschutz	baulicher und organisatorischer Nichtraucherschutz
Lastentransport	Angabe darüber, welche Lasten (z.B. tägliche Güter) im Betrieb transportiert werden sollen und wie das bewerkstelligt werden soll (Vermeidung von händischem Transport!).

Evaluierungs- dokumentation	Anmerkungen
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für das Bewilligungsverfahren (gem. § 92 Abs.3 AschG)	♦ Die Evaluierung ist in dem Rahmen durchzuführen, als dies zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist. ♦ Angabe darüber, wer die Evaluierung durchgeführt hat (mit Datum) ♦ Festgestellte Gefährdungen und die daher durchzuführenden Maßnahmen (es genügt nicht, allgemeine gesetzliche Bestimmungen aufzulisten, sondern es ist zu konkretisieren: wo tritt welche Gefahr auf? Wo ist welche Maßnahme durch wen bis wann umzusetzen?) ♦ Falls dies zutrifft, ist Folgendes zu dokumentieren: - Festlegung der Arbeitsplätze, wo ärztliche Eignungsuntersuchungen erforderlich sind (z.B. bei Schadstoffen, bei Lärm usw.; siehe VGÜ) - Festlegung der Tätigkeiten, für die ein Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (z.B. Hubstaplerfahrer, Kranführer) - Angaben über die notwendigen persönl. Schutzausrüstungen (PSA) - Angaben über prüfpflichtige Arbeitsmittel (Krane, Aufzüge, Hebebühnen, Druckbehälter usw.; siehe AM-VO)
Unterlage für spätere Arbeiten (gem § 8 BauKG i.V. mit § 92 Abs.3 AschG)	Die Unterlage für spätere Arbeiten ist bei jedem Bauvorhaben schon in der Planungsphase zu erstellen und enthält wichtige Informationen im Sinne des § 8 BauKG und ist als Teil der Evaluierung zu betrachten; sie dient nämlich dem Schutz der AN für die während der Nutzung eines Gebäudes notwendigen Reparatur-, Reinigungs-, Wartungs- oder Umbauarbeiten; Angabe, wer die Unterlage für spätere Arbeiten erstellt hat. <u>Hinweis:</u> es sind z.B. konkrete Überlegungen anzustellen, wie große, exponierte Glas- und Fensterflächen bzw. Kamine in gefahrloser Weise erreicht und dann gereinigt werden können oder wie in Technikbereichen gefahrlos Wartungsarbeiten und Reparaturen durchgeführt werden können oder wie schwere Maschinen gefahrlos ein- und ausgebracht werden können)